



## ***Merkblatt „Ehrenamtsfreibetrag“***

Zur steuerlichen Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten ist in § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) der sogenannte „Ehrenamtsfreibetrag“ geregelt. Mit ihm werden **Einnahmen** aus nebenberuflichen gemeinnützigen Tätigkeiten für steuerbegünstigte Körperschaften **beim Empfänger** bis zu einem Betrag von **720 Euro** im Jahr steuer- und beitragsfrei gestellt. Darüber hinausgehende Beträge sind der Besteuerung und bei Arbeitnehmern außerdem der Sozialversicherung zu unterwerfen.

Dieses Merkblatt soll nicht nur den ehrenamtlich Tätigen, sondern auch den steuerbegünstigten Körperschaften (z. B. Vereinen und Stiftungen), die entsprechende Zahlungen leisten, einen **Überblick über diese Regelung** verschaffen.

### **Steuerliche Behandlung beim Zahlungsempfänger**

**Begünstigt** sind sämtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich. Anders als bei dem sogenannten „Übungsleiterfreibetrag“ (§ 3 Nr. 26 EStG) ist eine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten nicht vorgesehen. Begünstigt sind deshalb auch die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder, des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwartes, des Aufsichtspersonals sowie der Betreuer und Assistenzbetreuer im Sinne des Betreuungsrechts. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht erforderlich.

Die ehrenamtliche Tätigkeit muss **nebenberuflich** ausgeübt werden. Das bedeutet, dass der tatsächliche Zeitaufwand nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs betragen darf. Nebenberuflich können demnach auch Personen sein, die keinen Hauptberuf ausüben, zum Beispiel Hausfrauen, Studierende, Rentner oder Arbeitslose.

Darüber hinaus muss die **Tätigkeit für den steuerbegünstigten Bereich des Vereins** erfolgen. Dies trifft auf nebenberufliche Tätigkeiten in einem so genannten Zweckbetrieb zu, wie zum Beispiel als nebenberuflicher Kartenverkäufer in einem Museum. Tätigkeiten für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, bspw. zur Unterstützung des Caterings im Rahmen einer geselligen Veranstaltung, sind dagegen nicht begünstigt. Auch die Tätigkeit der Amateursportler fällt nicht unter die Steuerbefreiung.

Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise der **Übungsleiterfreibetrag** nach § 3 Nr. 26 EStG oder eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen) gewährt wird oder gewährt werden könnte. Dies bedeutet, dass bei der einzelnen Nebentätigkeit der Ehrenamtsfreibetrag nicht zusätzlich zum Übungsleiterfreibetrag berücksichtigt werden kann. Für Einnahmen aus unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten - auch für denselben Verein - können der Übungsleiterfreibetrag und der Ehrenamtsfreibetrag dagegen nebeneinander gewährt werden.

Für die Steuerbefreiung beim Empfänger ist - anders als beim Verein selbst (s.u.) - nicht zwischen tatsächlichem **Aufwandsersatz** und **Tätigkeitsvergütung** zu unterscheiden. Das heißt, dass für sämtliche Zahlungen jährlich einmal der Freibetrag in Höhe von 720 Euro) abgezogen wird.

Der **Höchstbetrag von 720 Euro** ist ein Jahresbetrag. Er wird auch bei mehreren begünstigten Tätigkeiten nur einmal gewährt und ist nicht zeitanteilig aufzuteilen. Ehegatten können den Freibetrag jeder für sich in Anspruch nehmen. Eine Übertragung des nicht ausgenutzten Betrags auf den anderen Ehegatten ist unzulässig. Sind höhere Aufwendungen als 720 Euro im Jahr entstanden, können diese als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist aber, dass auch die Einnahmen den steuerfreien Betrag von 720 Euro übersteigen. Die Aufwendungen müssen dann allerdings in vollem Umfang nachgewiesen werden.

## **Steuerliche Behandlung beim Verein**

Auf Seiten des zahlenden Vereins ist aus zivilrechtlichen Gründen **zu unterscheiden** zwischen

- **Tätigkeitsvergütungen** (pauschale Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand, z.B. Vorstandspauschalen, Sitzungsgelder, Verdienstausschlag) und
- **Aufwandsersatz** (Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen, z.B. für Reisen, Büromaterial, Telefon oder Beschaffungen im Auftrag der Körperschaft).

## **Tätigkeitsvergütungen**

Tätigkeitsvergütungen (Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand) an **Personen, die für den Verein tätig sind** (z.B. Bürokräfte, Reinigungspersonal, Platzwarte) sind zulässig, wenn sie durch das hierfür zuständige Gremium (z.B. Mitgliederversammlung oder Vorstand) beschlossen wurden.

Bei **Vorstandsmitgliedern** sind Tätigkeitsvergütungen nur zulässig, wenn eine entsprechende Satzungsregelung besteht. Die Satzungsbestimmung ist notwendig, um die Vergütungen transparent zu machen und um Verstöße gegen die Pflicht zu vermeiden, die Vereinsmittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit.

Eine Tätigkeitsvergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurück gespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird (**Rückspende**). Näheres ergibt sich aus den Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur Anerkennung von Aufwandsspenden vom 25. November 2014, BStBl 2014 I S. 1584.

Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf darüber hinaus **nicht unangemessen hoch** sein. Satzungsgemäß erlaubte, aber überhöhte Zahlungen gefährden die Anerkennung

der Gemeinnützigkeit. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung für ein Vereinsmitglied sollte sich höchstens an den Beträgen orientieren, die der Verein einem Nichtmitglied für dieselbe Tätigkeit üblicherweise zu bezahlen hätte.

Die Finanzverwaltung schreibt **keine bestimmte Formulierung** in der Satzung vor. Vielmehr kann der Verein die Regelung einer Tätigkeitsvergütung angepasst nach ihren Gegebenheiten selbst formulieren (Werden zum Beispiel nur gewisse Vorstandsmitglieder bezahlt? Soll die Mitgliederversammlung über die Höhe entscheiden? Oder soll die Höhe bereits in der Satzung festgelegt werden? usw.).

Mögliche **Formulierungsvorschläge** wären zum Beispiel:

„Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.“

oder

„Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu ... Euro im Jahr erhalten.“

Die jeweilige Formulierung kann auch mit dem zuständigen Finanzamt **abgestimmt** werden.

Diese Grundsätze sind entsprechend auf Tätigkeitsvergütungen an Organmitglieder von steuerbegünstigten Körperschaften in anderen Rechtsformen, wie bspw. **Stiftungen**, anzuwenden. Hinsichtlich der Satzungsregelung gelten die gleichen Grundsätze, soweit bisher eine unentgeltliche Vorstandstätigkeit festgelegt ist.

### **Aufwandsersatz**

Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z.B. Reisekosten, Übernachtungskosten, Aufwendungen für Büromaterial, Telefonkosten oder Aufwendungen für Beschaffungen im Auftrag der Körperschaft) ist **auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung** zulässig. Aber auch hier dürfen die Zahlungen nicht unangemessen hoch sein.

Der **Ersatz von Reisekosten** ist bis zu den steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträgen in der Regel nicht zu beanstanden:

- Fahrtkosten mit dem PKW: 30 Cent je Kilometer
- Tagegeld (für Verpflegungsmehraufwand) bei einer Abwesenheit von
  - 24 Stunden: 24 Euro
  - mehr als 8 Stunden: 12 Euro

Grundvoraussetzung ist, dass die Reise ausschließlich durch Vereinsangelegenheiten veranlasst ist.

## Zahlungsnachweise

Für **Tätigkeitsvergütungen** kann der Nachweis zum Beispiel über eine Aufgabenbeschreibung, einen Beschluss der Mitgliederversammlung, einen Vertrag oder eine sonstige schriftliche Vereinbarung erfolgen, die auf Verlangen dem Finanzamt vorzulegen ist.

Für den **Aufwandsersatz** sind Nachweise in angemessenem Umfang zu führen. Ein Einzelnachweis ist entbehrlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

Verwendet die Körperschaft den Begriff **pauschale Aufwandsentschädigung**, ist davon auszugehen, dass diese Zahlung sowohl den tatsächlichen Aufwandsersatz als auch eine Tätigkeitsvergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand beinhaltet. Bei entsprechenden Zahlungen an **Vorstandmitglieder** ist daher eine **Satzungsregelung** erforderlich.

## Weitergehende Informationen

Das **Bundesministerium der Finanzen** hat in seinem Schreiben vom 21. November 2014, BStBl I 2014 S. 1581 weitere Ausführungen zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Ehrenamtsfreibetrags gemacht. Dieses Schreiben kann unter **[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)** unter der Rubrik „**Service**“ abgerufen werden.

Darüber hinaus hat das **Hessische Ministerium der Finanzen** eine umfangreiche Broschüre zur Besteuerung von gemeinnützigen Vereinen herausgegeben, die Sie im Internet unter **[www.finanzen.hessen.de](http://www.finanzen.hessen.de)** unter der Rubrik „**Presse/ Infomaterial**“ aufrufen können.